

Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Synopse

Geltendes Recht (JSV; SR 922.01)	Vernehmlassungsvorlage
	<i>Art. 1a</i> Nachsuche verletzter Wildtiere Die Kantone sorgen dafür, dass Jagdberechtigte und Polizeibehörden für die Nachsuche von Wildtieren, die bei der Jagd oder bei Verkehrsunfällen verletzt werden, zeit- und fachgerechte Unterstützung erhalten.

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;

(...)

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) legt in einer Verordnung die Regulierung von Steinbockbeständen fest. Es hört zuvor die Kantone an.

Art. 4^{bis} Regulierung von Wölfen

¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt. In Regionen, in denen es mehr als ein Wolfsrudel gibt, dürfen höchstens zwei Drittel der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere erlegt werden.

^{1bis} In Jahren ohne Fortpflanzung darf in Regionen, in denen es mehr als ein Wolfsrudel gibt, ein Jungtier, das im Vorjahr geboren wurde, erlegt werden.

^{1ter} Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 1 auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Absatz 2 verursacht.

^{1quater} Die Wölfe sind soweit möglich nahe von Siedlungen und Nutztierherden zu erlegen.

² Eine Regulierung aufgrund von Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels innerhalb von vier Monaten mindestens 8 Nutztiere getötet worden oder ein Tier der Rinder- oder Pferdegattung oder Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt worden sind. Bei der Beurteilung der Schäden ist Artikel 9^{bis} Absatz 4 sinngemäss anwendbar.

³ Eine Regulierung aufgrund einer erheblichen Gefährdung von Menschen ist insbesondere zulässig, wenn sich Wölfe eines Rudels aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

⁴ Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.

*Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 4 sowie Art. 4^{bis} und 4^{ter}
Aufgehoben*

Art. 4^{ter} Ruhezonen für Wildtiere ¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen. ² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann. ³ Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung. ⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.	
	Art. 4a Regulierung von Steinböcken ¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU Fortpflanzungsgemeinschaften von Steinböcken (Kolonien) nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a Jagdgesetz regulieren. ² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU pro Steinbock-Kolonie an: a. die Entwicklung des Bestandes in den letzten drei Jahren unter Angabe der Anzahl an: 1. Kitzen, 2. ein- und zweijährigen Jungtieren beiderlei Geschlechts, 3. dreijährigen und älteren Geissen, 4. drei- bis fünfjährigen Böcken, 5. sechs- bis zehnjährigen Böcken, 6. elfjährigen und älteren Böcken; b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung erforderlich ist für: 1. das Verhüten von Schäden am Lebensraum, unter Angabe der Einwirkung des Steinbockbestands auf den Wald, falls die Regulierung die Verhütung von Schäden am Gebirgswald bezweckt, oder 2. den Erhalt eines gesunden Wildbestands; c. die Art der geplanten Massnahme; d. den gewünschten Zielbestand. ³ Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben:

	a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben. b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein. ⁴ Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und Bewilligungen zur Regulierung von Kolonien, die sich über mehrere Kantone erstrecken. ⁵ Das BAFU erteilt die Zustimmung an den Kanton pro Kolonie für höchstens vier Jahre.
	<i>Art. 4b</i> Regulierung von Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz ¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren. ² Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an: a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf: 1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaen, deren Streifgebiet während den letzten 12 Monaten, sowie deren Zugehörigkeit zu den Regionen nach Anhang 3, 2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden, 3. die behördlich angeordneten Abschüsse von Wölfen sowie gewilderten Wölfe pro Rudel während den letzten 12 Monaten; b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung des betreffenden Rudels erforderlich ist für: 1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung umgesetzt haben, 2. die Verhütung einer Gefährdung des Menschen, oder 3. die Verhütung einer übermässigen Senkung des regionalen Bestands an wildlebenden Paarhufern; eine Regulierung ist nicht zulässig, solange die Bestände an wildlebenden Paarhufern die natürliche Verjüngung des Waldes im Streifgebiet so stark hemmen, dass Konzepte zur Verhütung von Wildschäden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 notwendig sind; c. das Ergebnis der interkantonalen Koordination innerhalb der massgebenden Region gemäss Anhang 3. ³ Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben: a. bei einem Rudel: es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe des Rudels erlegt werden; b. bei mehreren Rudeln: es dürfen pro Rudel bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden;

	c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen. ⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. ⁵ Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c sowie 9^{ter} erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen. ⁶ Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken. Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c. ⁷ Die Kantone koordinieren die jährlichen Bestandserhebungen und die Bewilligung innerhalb der Regionen gemäss Anhang 3. ⁸ Das BAFU erteilt seine Zustimmung an den Kanton für ein Jahr; es berücksichtigt dabei die Verteilung der Rudel auf die Kantone einer Region gemäss Anhang 3. Rudel, deren Streifgebiet in mehreren Regionen nach Anhang 3 liegt, werden anteilmässig angerechnet.
	<i>Art. 4c Regulierung von Wölfen nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz</i> ¹ Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4^{bis} Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder ein Tier der Rinder- und Pferdegattung sowie der Neuweltkameliden getötet oder schwer verletzt haben und sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. ² Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungtiere erlegt werden. ³ Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. ⁴ Die Kantone liefern dem BAFU in ihrem Antrag die Angaben nach Artikel 4 Absatz 2.

	<i>Art. 4d</i> Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen nach Artikel 7a Absatz 1 Jagdgesetz ¹ Die Höhe der Finanzhilfen an die Kantone für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Wölfen richtet sich nach der Anzahl Rudel im Kanton. ² Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt höchstens 20'000 Franken pro Rudel; für Rudel, deren Streifgebiet sich über mehrere Kantone erstreckt, wird der Beitrag anteilmässig auf die Kantone aufgeteilt. Für Rudel, deren Streifgebiet sich auch auf Teile der Nachbarländer erstreckt, wird der halbe Beitrag ausbezahlt.
	<i>Art. 4e Abs. 4</i> <i>Abs. 1-3 bisheriger Art. 4^{ter} Abs. 1-3</i> ⁴ Das Bundesamt für Landestopografie stellt in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen dar.
Art. 6 Haltung und Pflege geschützter Tiere ² Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der geeigneten Einrichtung erfolgt. Die Bewilligung ist zu befristen.	<i>Art. 6 Abs. 2 dritter Satz</i> ² ...Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Tiere einer ersten Behandlung unterziehen, benötigen keine Bewilligung, sofern die Tiere anschliessend einer Pflegestation übergeben, am Fundort wieder freigelassen oder euthanasiert werden.
Art. 7 Handel mit geschützten Tieren ¹ Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu veräussern. Ausgenommen sind Tiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie Steinböcke, die gemäss Artikel 4 Absatz 4 gefangen wurden.	<i>Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz</i> ¹ ... Ausgenommen von diesem Verbot ist das Anbieten oder Veräussern von: a. Wildtieren, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt oder die entsprechend gekennzeichnet sind; oder b. freilebenden Wildtieren, die zum Zweck der Umsiedlung eingefangen wurden.

Art. 8^{bis} Umgang mit nicht einheimischen Tieren ¹ Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden. ² Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. ³ Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 2 ist verboten. Für bestehende Haltungen und für die Einfuhr und Haltung zu Forschungszwecken kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Die Bewilligung für bestehende Haltungen ist zu befristen. ⁴ Zuständig sind: a. für die Bewilligung der Einfuhr: das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen nach vorgängiger Zustimmung des BAFU; b. für die Bewilligung der Haltung: die kantonalen Behörden. ⁵ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.	<i>Art. 8^{bis}</i> <i>Aufgehoben</i>
	<i>Art. 8a</i> <i>Bisheriger Artikel 8^{bis}</i>
	<i>Art. 8b</i> Verwendung von Drohnen für die Rehkitzrettung Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.
	2a. Abschnitt: Wildtierkorridore
	<i>Art. 8c</i> Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung ¹ Wildtierkorridore haben zum Zweck, die Wanderung von Wildtieren entlang von Vernetzungsachsen zwischen ihren Lebensräumen langfristig zu sichern. ² Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung umfasst die im Anhang 4 aufgeführten Objekte. ³ Das Inventar enthält für jedes Objekt: a. eine kartografische Darstellung des Perimeters und eine Beschreibung des Gebietes; b. die Tierarten, die vom Korridor hauptsächlich profitieren sollen;

	c. eine Beurteilung der aktuellen Durchgängigkeit des Korridors sowie der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität. ⁴ Die Umschreibung der Objekte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) durch Verweis separat veröffentlicht (Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004). Sie ist in elektronischer Form zugänglich.
	<i>Art. 8d</i> Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren ¹ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden. ² Die Wildtierkorridore sind bei der Sach-, Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. ³ Die Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen. Sie sorgen namentlich dafür, dass: a. Wildtierkorridore land- und waldwirtschaftlich angepasst genutzt werden; insbesondere dürfen von Anlagen und Zäunen keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wildtierkorridore ausgehen; b. innerhalb der Wildtierkorridore Strukturelemente zur Aufwertung des Korridors geschaffen werden; c. Massnahmen getroffen werden, die den Wildtieren zur sicheren Querung des Korridors dienen; d. die Entfernung bestehender Störungen und Hindernisse in der Nähe von Wildtierpassagen geprüft wird.
	<i>Art. 8e</i> Förderung von Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionalität von Wildtierkorridoren Die Höhe der Abgeltungen für die Planung und die Umsetzung von Massnahmen zur funktionalen Sicherung der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung richtet sich nach: a. der Bedeutung der Massnahmen für die grossräumige Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere; b. dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchlässigkeit des Wildtierkorridors.

Art. 9^{bis} Massnahmen gegen einzelne Wölfe ¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne, nicht zu einem Rudel gehörende Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen erheblich gefährden. ² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden; b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder c. mindestens 6 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren. ³ Bei Tieren der Rinder- oder Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf mindestens ein Nutztier getötet oder schwer verletzt wurde. ⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 Buchstabe c und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz Schäden, die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} ergriffen worden sind. ⁵ Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen. ⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch einen einzelnen Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.	
Art. 9^{ter} Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel Bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr für den Menschen durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ohne Zustimmung des BAFU den Abschuss des Wolfes anordnen.	<i>Art. 9^{bis} und 9^{ter}</i> <i>Aufgehoben</i>

	<i>Art. 9a</i> Massnahmen gegen einzelne Tiere geschützter Arten ¹ Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen. ² Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.
	<i>Art. 9b</i> Massnahmen gegen einzelne Wölfe nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz ¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die nicht zu einem Rudel gehören und die einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden. ² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet: a. mindestens sechs Schafe oder Ziegen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder b. mindestens ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung oder ein Neuweltkamelide getötet oder schwer verletzt wird. ³ Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht umgesetzt wurden, oder Nutztiere, die während der Sömmerung auf Flächen gerissen werden, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 nicht beweidet werden dürfen. ⁴ Eine Gefährdung von Menschen liegt insbesondere vor, wenn ein Wolf: a. sich gegenüber Menschen oder Hunden in unmittelbarer Nähe des Menschen aggressiv verhält; b. Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift; c. landwirtschaftliche Nutztiere auf einem Hofareal innerhalb von Ställen oder befestigten Laufhöfen reisst; oder d. wiederholt und trotz Versuchen zur Vergrämung: 1. sich tagsüber aus eigenem Antrieb in unmittelbarer Nähe von Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen aufhält; oder 2. Menschen über eine gewisse Zeit und in naher Distanz folgt. ⁵ Die betroffenen Kantone beurteilen Schäden oder Gefährdungssituationen, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, koordiniert.

	⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht: a. bei Rissen von geschützten Nutztieren: dem Bereich, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten; b. bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp, die vom Kanton gemäss Artikel 10c Absatz 2 als nicht zumutbar schützbar beurteilt ist: dem Weideperimeter dieser Alp; c. bei einer Gefährdung des Menschen: den Orten der Gefährdung.
	<i>Art. 9c</i> Abschuss eines einzelnen Wolfes aus einem Rudel bei einer Gefährdung von Menschen Bei einer Gefährdung von Menschen nach Artikel 9b Absatz 4 Buchstaben a-d durch einen Wolf eines Rudels kann der Kanton in Abweichung von Artikel 4b Absatz 1 den Abschuss des betreffenden Wolfes ohne Zustimmung des BAFU sofort anordnen.
	<i>Art. 9d</i> Massnahmen gegen einzelne Biber nach Artikel 12 Absatz 2 Jagdgesetz ¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Biber erteilen, wenn diese erhebliche Schäden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen und sich der Schaden oder die Gefährdung nicht durch zumutbare Massnahmen nach Artikel 10j Absatz 1 verhüten lässt. ² Ein erheblicher Schaden durch einen Biber liegt vor: a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe; b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind; c. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung und damit verbundener dauerhafter Schädigung von Mooren; d. bei dauerndem Aufenthalt in Anlagen zur Wasseraufbereitung oder zur Abwasserreinigung; e. bei dauerndem Aufenthalt in aufgehängten Bächen, Industriekanälen, Fischzuchtanlagen sowie künstlich aufgestauten Teichen in Hanglage. ³ Eine Gefährdung von Menschen durch einen Biber liegt vor: a. bei wiederholten unprovzierten Angriffen auf Menschen im Wasser; b. bei Untergrabung von Verkehrsinfrastrukturen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder Dämmen und Uferböschungen, die für die Hochwassersicherheit von Bedeutung sind.

	⁴ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder der Abwehr einer Gefährdung von Menschen dienen; sie ist auf eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen. Die Kantone koordinieren ihre Bewilligungen. ⁵ Sofern im Perimeter nach Absatz 4 eine Biberfamilie lebt, beschränkt sich die Massnahme nach Absatz 1 im Zeitraum vom 16. März bis zum 31. Juli auf den Einfang des Bibers mittels Kastenfalle vor dessen allfälliger Tötung durch einen Fangschuss. Laktierende Weibchen sind in diesem Zeitraum geschützt.
--	---

Art. 10 Entschädigung und Schadenverhütung ¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen: a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden; b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden. ² Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens. ³ Der Bund leistet die Abgeltung für Nutztiere unter den folgenden Voraussetzungen: a. Die Nutztiere sind in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 zum Zeitpunkt des Risses korrekt registriert; und b. der Kanton übernimmt die Restkosten. ⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten. ⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten. ⁶ ...	<i>Art. 10</i> Entschädigung von Schaden durch Tiere geschützter Arten ¹ Der Bund leistet den Kantonen folgende Abgeltungen an die Kosten der Entschädigung von Wildschäden: a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren; b. Fischotter: 50 Prozent der Kosten für Schäden an Fischen und Krebsen in Anlagen zur Fischzucht oder zur Fischhälterung; c. Biber: 50 Prozent der Kosten für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen sowie Bauten- und Anlagen nach Artikel 13 Absatz 5 Jagdgesetz. ² Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist. ³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt. Die Vergütung des BAFU an die Kantone erfolgt einmal pro Jahr für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober.
Art. 10^{bis} Konzepte für einzelne Tierarten Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über: a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen; b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen; c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen; d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen; e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden; f. die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse; g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen; h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.	<i>Art. 10^{bis}–10^{quinquies}</i> <i>Aufgehoben</i>
Art. 10^{ter} Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere	

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

² Das BAFU kann sich zu höchstens 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalpplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Mountainbike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstabe a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

³ Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone. Es erlässt dazu eine Richtlinie.

⁴ Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

⁵ Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen beiziehen.

Art. 10^{quater} Herdenschutzhunde ¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere. ² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die: a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist; b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden; c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 gefördert wird; und d. ... ³ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden. ⁴ Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.	
Art. 10^{quinquies} Zumutbare Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren ¹ Zum Schutz von Nutztieren auf Weiden vor Grossraubtieren gilt im Sinne von Artikel 9^{bis} Absatz 4 das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar: a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, oder Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen; b. Neuweltkameliden, Weideschweine sowie Hirsche in Gehegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen; c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren; d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen; e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d. ² Die Kantone bezeichnen die Alpperimeter, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Absatz 1 als nicht zumutbar erachtet wird. ³ Nutztiere auf einem Hofareal, die sich in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als geschützt.	
	<i>Art. 10a</i> <i>Bisheriger Art. 10^{bis}</i>

	<i>Art. 10b</i> Kantonale Beratung zum Schutz von Nutztieren und Bienenständen vor Grossraubtieren ¹ Die Kantone informieren die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen mit Nutztieren in Weidehaltung und Bienenhaltungen im Streifgebiet von Grossraubtieren zu den zumutbaren Herden- und Bienenschutzmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1-3. Im Fall von Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe und Ziegen sömmern, beraten sie vor Ort und halten die Ergebnisse pro Nutztierkategorie im einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept gemäss Artikel 47b Absatz 4 Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 fest. ² Die Kantone können im Rahmen der einzelbetrieblichen Herdenschutzberatung nach Absatz 1 Flächen von Alpwirtschaftsbetrieben bezeichnen, auf denen sie das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen bei Schafen oder Ziegen gemäss Artikel 10c Absatz 1 als nicht zumutbar erachten. Dies sind insbesondere: a. Alpwirtschaftsbetriebe mit weniger als zehn verfügbaren Normalstössen an Schafen oder Ziegen, ohne geeignete Infrastruktur für das Alppersonal und ohne Erschliessung durch einen Fahrweg oder eine Seilbahn; b. Weideflächen von Alpwirtschaftsbetrieben, die den fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen nach Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a nicht zulassen.
	<i>Art. 10c</i> Zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung ¹ Zum Schutz von Nutztieren vor Grossraubtieren gilt das Ergreifen folgender Massnahmen als zumutbar: a. für Schafe und Ziegen: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune oder fachgerecht eingesetzte, anerkannte Herdenschutzhunde nach Artikel 10d Absatz 4; b. für Neuweltkameliden, Weideschweine, Hirsche in Gehegen sowie Nutzgeflügel: fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune; c. für Tiere der Rinder- und Pferdegattung: die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und den ersten vierzehn Tagen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide; d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, insbesondere wenn die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend sind oder wenn weitere Tierkategorien geschützt werden sollen; e. für Bienen in Bienenständen: fachgerecht erstellte Bienenschutzzäune. ² Auf Alpwirtschaftsbetrieben, welche Schafe oder Ziegen sömmern, die gemäss Artikel 10b Absatz 2 nicht zumutbar schützbar sind, gilt nach ersten Angriffen durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notfallmassnahmen als zumutbar: a. bei einzelnen, nicht schützbaeren Weideflächen einer ansonsten schützbaeren Alp: die Überführung der Schafe oder Ziegen auf eine geschützte Weidefläche.

	b. bei insgesamt nicht schützbaeren Alpwirtschaftsbetrieben: weitere wirksame Notfallmassnahmen des Kantons in Absprache mit dem BAFU. ³ Nutztiere, die sich auf einem Hofareal in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als vor Grossraubtieren geschützt. ⁴ Die Tierhalter und Imker setzen die vom Kanton im Rahmen der Beratung nach Artikel 10b Absatz 1 als zumutbar erachteten Massnahmen in Eigenverantwortung um.
	<i>Art. 10d</i> Prüfung und Anerkennung von Herdenschutzhunden ¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von landwirtschaftlichen Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere. ² Damit sie im Rahmen der Herdenschutzmassnahme nach Artikel 10c Absatz 1 Buchstabe a anerkannt und mit Finanzhilfen nach Artikel 10f Absatz 2 unterstützt werden, müssen Hunde auf ihre Eignung zum Herdenschutz erfolgreich geprüft sein und fachgerecht eingesetzt werden. ³ Die Kantone bestimmen die zur Prüfung zugelassenen Hunderassen; sie prüfen die Hunde frühestens ab einem Alter von 15 Monaten einzeln auf deren Eignung zum Herdenschutz. Auf Antrag und Kosten des Kantons kann das BAFU die Prüfung durchführen. Ein Herdenschutzhund muss anlässlich der Prüfung die folgenden Anforderungen erfüllen: a. Er ist seinem Einsatz entsprechend auf Menschen und Tiere sozialisiert und an Umweltsituationen gewöhnt (Art. 73 Abs. 1 Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV]) sowie bei Anwesenheit der Hundehalterin oder des Hundehalters durch diese bzw. diesen kontrollierbar. b. Er hält sich bei seinem Einsatz eigenständig bei der Nutztierherde auf (herdentreues Verhalten) und zeigt bei Annäherung fremder Menschen und Tiere an die Nutztierherde ein angepasstes und dem Einsatzzweck nach Absatz 1 entsprechend differenziertes Abwehrverhalten. c. Er zeigt Menschen gegenüber kein übermässiges Aggressionsverhalten (Artikel 79 TSchV). ⁴ Die Kantone erfassen in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 TSG die Hunde, welche die Prüfung nach Absatz 3 bestanden haben, als «anerkannte Herdenschutzhunde». ⁵ Sie sorgen dafür, dass die Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde auf den offiziellen Fuss- und Wanderwegen angemessen markiert sind. Sie melden dem BAFU jährlich bis zum 15. April die vorgesehenen Einsatzgebiete anerkannter Herdenschutzhunde im Sömmerungsgebiet; das Bundesamt für Landestopografie stellt die gemeldeten Einsatzgebiete im Geoportal des Bundes dar.
	<i>Art. 10e</i> Kontrolle des Herden- und Bienenschutzes Die Kantone kontrollieren, ob die Betriebsverantwortlichen von Tierhaltungen oder Imker die Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz gemäss der kantonalen Beratung nach Artikel 10b

	Absatz 1 fachgerecht umsetzen. Sie sorgen dafür, dass festgestellte Mängel rasch behoben werden.
	<i>Art. 10f</i> Förderbeiträge des BAFU zur Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere ¹ Das BAFU kann sich mit einem Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten folgender Planungsarbeiten der Kantone für die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere beteiligen: a. regionale Planung der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe, welche Schaf- und Ziegen sömmern, als Grundlage des Herdenschutzes; b. einzelbetriebliche Planung zur Verhütung von Konflikten mit Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10e Absatz 4 auf Land- und Alpwirtschaftsbetrieben; c. Planung zur Entflechtung von Mountainbike- und Wanderwegen im Einsatzgebiet von anerkannten Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d Absatz 4, sofern dies gemäss der Planung nach Buchstaben b erforderlich ist, sowie die Umsetzung der Massnahmen; d. regionale Planung zur Verhütung von Konflikten mit Bären. ² Das BAFU beteiligt sich mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von maximal 80 Prozent an den Kosten kantonaler Herden- und Bienenschutzprogramme, insbesondere von Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sowie Notfallmassnahmen gemäss Artikel 10c Absätze 1 und 2. Die Höhe der Beiträge des BAFU an die Kantone bemisst sich nach dem Anteil des jeweiligen Kantons am: a. Wolfsbestand der Schweiz; b. Bestand an Schafen und Ziegen älter als einjährig auf Heimbetrieben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche; c. Sömmerungsbestand von Schafen und Ziegen, für welche ein Zusatzbetrag gemäss Artikel 47b Direktzahlungsverordnung ausgerichtet wird; d. Bestand an anerkannten Herdenschutzhunden gemäss Artikel 10d Absatz 4.
	<i>Art. 10g</i> Förderbeiträge zur Verhütung von Schäden durch Biber ¹ Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit maximal 30 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen der Kantone: a. Einbau von Grabschutzgittern, Spundwänden und Dichtwänden, b. Steinschüttungen und Kiessperren, c. Vergitterung von Bachdurchlässen, d. Einbau von Biberkunstbauten, e. Einbau von Syphonrohren bei Biberdämmen, f. Einbau von Metallplatten bei Wegeinbrüchen,

	g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. ² Erfolgen die Massnahmen nach Absatz 1 im Rahmen einer kantonalen Gesamtplanung nach Absatz 3 beteiligt sich der Bund mit maximal 50 Prozent. ³ Der Bund beteiligt sich mit maximal 50 Prozent an den Kosten der kantonalen Planung von Schutzmassnahmen an Gewässerabschnitten, in denen eine ungehinderte Biberaktivität Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gefährden könnte.
	<i>Art. 10h</i> Zumutbarkeit von Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber und Fischotter ¹ Im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Biber als zumutbar: a. die Begrenzung der Stauaktivität durch Massnahmen am Biberdamm, b. der Schutz landwirtschaftlicher Kulturen durch Elektro- oder Drahtgitterzäune, c. der Schutz von Einzelbäumen durch Drahtmanschetten, d. der Schutz von Uferböschungen, Dämmen und Anlagen, die der Hochwassersicherheit dienen, durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10c Absatz 1 Buchstaben a-f, e. der Schutz von Verkehrsinfrastrukturen durch den Einbau von Metallplatten oder Biberkunstbauten, f. das Vergittern von Ein- und Ausläufen zu technischen Anlagen zur Wasseraufbereitung, Abwasserleitungen, Industriekanälen oder landwirtschaftlichen Drainagesystemen, g. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10g Absatz 1 Buchstabe g. ² Im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 gelten folgende Massnahmen zum Schutz vor Schäden durch Fischotter als zumutbar: a. elektrifizierte Schutzzäune um technische Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung; b. weitere Massnahmen der Kantone.

4. Abschnitt: Forschung, Dokumentation und Beratung

Art. 12 Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung fest.

Art. 12 Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement

¹ Das BAFU führt die Schweizerische Forschungs-, Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement.

² Es schliesst mit schweizweit tätigen Institutionen insbesondere in folgenden Bereichen Leistungsaufträge ab:

a. Management von Wildtierarten, welche:

1. Konflikte verursachen oder Tierseuchen verbreiten;
2. ein kantonsübergreifendes Management erfordern;
3. in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz leben;
4. regional bedroht und deren Bestände schwierig zu erfassen sind.

b. Förderung von Arten- und Lebensräumen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz sowie Wildtierkorridoren nach Artikel 11a Jagdgesetz.

³ Zu den Aufgaben der Stelle und den Institutionen nach Absatz 2 gehören insbesondere:

- a. das Führen von Statistiken und Datenbanken im Zusammenhang mit Wildtieren;
- b. die Entwicklung und Vereinheitlichung von Methoden zur Erfassung von Wildtierbeständen und deren Auswirkungen auf den Lebensraum;
- c. die Überwachung der Bestände von Grossraubtieren und Bibern, die Dokumentation von deren Rolle im Ökosystem sowie die Erfassung der durch sie verursachten Schäden und Auswirkungen;
- d. die Überwachung der Bestände von Arten, die schwierig zu erfassen sind;
- e. die Koordination von Projekten zu Fang, Markierung oder Beprobung von Wildtieren;
- f. die Koordination und Durchführung von angewandten Forschungsprojekten mit Wildtieren;
- g. die Dokumentation und Vermittlung von Wissen im Bereich von Wildtierforschung und -management;
- h. Beratung der Kantone im Umgang mit Arten gemäss Absatz 2, bei der Arten- und Lebensraumförderung sowie bei Eingriffen in Schutzgebieten nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 Jagdgesetz.

Diese Verordnung enthält neu die Anhänge 3 und 4

Anhang 3
(Art. 4b Abs. 3)

Die fünf Wolfsregionen der Schweiz



Bezeichnung der Region	Nummer	Kantone	Fläche	Mindestbestand an Wolfsrudeln
«Jura»	I		7641 km²	2
		VD		
		AG		
		NE		
		FR		
		BE		
		SO		
		JU		
		BL		
		BS		
		GE		
«Nordostschweiz»	II		4739 km²	2
		SG		

		ZH		
		SH		
		AR		
		AI		
		TG		
«Zentralschweiz»	III		6226 km ²	2
		LU		
		BE		
		SZ		
		UR		
		GL		
		OW		
		SG		
		NW		
		ZG		
«Westschweizer Alpen»	IV		11 380 km ²	3
		VS		
		BE		
		FR		
		VD		
«Südostschweiz»	V		10 038 km ²	3
		GR		
		TI		

Anhang 4 (neu)
(Art. 8c Abs. 2)

Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung

Nr.	WTK Objektnummer	Name / Lokalität
Kanton Aargau		
1	AG-01	Möhlín-Wallbach
2	AG-02	Sisseln-Eiken
3	AG-03	Rümikon
4	AG-05	Böttstein-Villigen
5	AG-06	Suret

6	AG-07	Gränichen
7	AG-08	Seon-Staufen
8	AG-09	Hilfikon
9	AG-10_ZH-05	Ehrendingen / Niederwenigen
10	AG-14	Waltenschwil-Boswil
11	AG-15	Oberlunkhofen
12	AG-17_SO-31	Oftringen
13	AG-18_SO-10	Boningen-Murgenthal
14	AG-20	Staffelbach
15	AG-28_LU-01_ZG-11	Dietwil
16	AG-29	Oeschgen
17	AG-30	Gontenschwil
18	AG-31	Stilli
19	AG-32	Schinznach Bad
20	AG-33	Birretholz
Kanton Appenzell Innerrhoden		
21	AI-02_AR-06	Gais
22	AI-06_AR-08	Gonten
Kanton Appenzell Ausserrhoden		
23	AR-01_SG-20	Gaiserwald
24	AR-09	Waldstatt
21	AI-02_AR-06	Gais
22	AI-06_AR-08	Gonten
Kanton Bern		
25	BE-01	Raum Gampelen/Gals
26	BE-02	Raum Pieterlen
27	BE-03	Raum Kosthofen / Bundhofen
28	BE-04	Raum Mühleberg / Frauenkappelen
29	BE-07	Raum westlich Kirchberg (Birchiwald)
30	BE-08	Raum östlich Kirchberg (Ischlag)
31	BE-09_SO-06	Wangen a.d. Aare
32	BE-10	Raum nördlich Lützelflüh
33	BE-11a	Raum Rotache
34	BE-11b	Raum südlich Wattenwil

35	BE-12	Raum westlich von Wimmis
36	BE-13	Raum Garstatt
37	BE-14	Raum Kandertal
38	BE-15	Raum Grosser Rugen / Unterseen-Golfplatz
39	BE-16	Raum südlich von Interlaken
40	BE-17	Raum südlich Innertkirchen
41	BE-A	Villeret
42	BE-E	Raum Langenthal
43	BE-F1	Raum Langnau / Konolfingen / Linden (Bowil)
44	BE-F2	Raum Langnau / Konolfingen / Linden
45	BE-G	Raum Oberlangenegg
46	BE-H1	Raum Simmental / Diemtigtal / Saanenland
47	BE-H2	Raum Simmental / Diemtigtal / Saanenland (Gsteig)
48	BE-I	Raum südlich Mitholz
49	BE-K UR-03	Raum Sustenpass
63	FR-01 BE-18	Joressens
64	FR-02 BE-19	Bellechasse
66	FR-04 BE-20	Salvenach
67	FR-05 BE-21	Liebistorf
69	FR-07 BE-05	Thörishaus / Flamatt
71	FR-09 BE-22	Zumholz
167	SO-02 BE-23	Biberist
264	VS-66 BE-24	Guttannen
Kanton Basel-Landschaft		
50	BL-01	Pratteln
51	BL-03 SO-33	Liestal
52	BL-06	Brislach
53	BL-07	Zwingen
54	BL-10	Thürnen
55	BL-11	Tenniken
56	BL-13	Ormingen
57	BL-14	Gelterkinden
58	BL-15	Wittinsburg
59	BL-19	Waldenburg

60	BL-20	Ziefen
61	BL-27	Bubendorf
62	BL-28	Duggingen
100	JU-1.11 BL-30	Les Riedes
Kanton Freiburg		
63	FR-01 BE-18	Joressens
64	FR-02 BE-19	Bellechasse
65	FR-03	Galmiz
66	FR-04 BE-20	Salvenach
67	FR-05 BE-21	Liebistorf
68	FR-06	Schmitten (FR)
69	FR-07 BE-05	Thörishaus / Flamatt
70	FR-08	Alterswil
71	FR-09 BE-22	Zumholz
72	FR-10	Bussy
73	FR-11 VD-03	Montbrelloz
74	FR-12 VD-01	Forel (FR)
75	FR-13	Corserey (FR)
76	FR-14	Massonnens
77	FR-15	Rossens
78	FR-16	Gruyères
79	FR-17 VD-25	Attalens
80	FR-23	Vaulruz
220	VD-08 FR-18	Lucens
235	VD-23 FR-19	Châtel-St-Denis
236	VD-24 FR-30	Puidoux
Kanton Genf		
81	GE-O-01 02	Lévaud-Juvigny
82	GE-W-24	Route de Sauvigny
83	GE-W-29	Bois Tollot-Allondon
Kanton Glarus		
84	GL-01 UR-04	Spiringen
85	GL-02 SZ-02	Muotathal
86	GL-04	Netstal

87	GL-05	Ennenda
88	GL-06 SG-27	Mollis / Biberlikopf
89	GL-07 SG-02 SZ-07	Reichenburg
Kanton Graubünden		
90	GR-02	Haldenstein
91	GR-03	Rhäzüns
92	GR-04	Mesocco
93	GR-05	Lostallo
94	GR-06	Fanas
95	GR-07	Donat
96	GR-11 TI-20	San Vittore
97	GR-12	Padrus
147	SG-06 GR-45	Balzers
160	SG-26 GR-01	Bad Ragaz / Fläsch
208	TI-42 GR-47	Medel (Lucmagn)
209	TI-43 GR-48	Ghirone
Kanton Jura		
98	JU-1.1	Les Gâbes-Combe Guerri
99	JU-1.10	Forêt de Mettembert-La Réselle
100	JU-1.11 BL-30	Les Riedes
101	JU-1.2	Fahy Monsieur-Mont de Miserez
102	JU-1.3	Miserez-La Montoie-Ecré
103	JU-1.8	Côte de Boécourt-Séprais
104	JU-1.9	Le Bois de Rôle
105	JU-2.1	Le Chésal
106	JU-2.2	Les Longs Prés-Combe Tabeillon
107	JU-2.3	Les Forges
108	JU-2.4	Le Pichoux
109	JU-2.5	Choindex-La Verrerie
110	JU-2.8	Le Chételat
111	JU-3.1	Les Genavrières
112	JU-3.2	Les Graiverats
113	JU-3.3	Varandin-Grand Fahy
114	JU-3.4	Bois d'Estai-Combe Vaillard

Kanton Luzern		
115	LU-02	Sempach-Rothenburg
116	LU-03	Malters-Littau
117	LU-04	Werthenstein
118	LU-05	Dagmersellen-Langnau bei Reiden
119	LU-09	Ballwil-Hochdorf
120	LU-10	Moosen-Altwies
121	LU-11	Triengen-Büron
122	LU-12	Buchs-Knutwil
123	LU-13	Wauwiler Ebene-Kaltbach-Mauensee
124	LU-17	Grosswangen-Ettiswil
125	LU-22	Ruswil-Hellbühl
126	LU-23	Neuenkirch-Emmen-Hellbühl
127	LU-24	Doppelschwand-Entlebuch
15	AG-28 LU-01_ZG-11	Dietwil
Kanton Neuenburg		
128	NE-1.1	Les Brenets
129	NE-2.1	Valangin
130	NE-2.2	Corcelles-Cormondrèche
131	NE-2.3	Boudry
132	NE-3.2	Rochefort
133	NE-3.3	Boveresse
134	NE-3.4	La Brévine
135	NE-5.1	Le Pâquier (NE)
136	NE-6.1	Villiers
137	NE-6.2	Montmollin
138	NE-6.3	La Tourne
139	NE-7.2	Cressier
140	NE-A	Le Landeron
Kanton Nidwalden		
141	NW-03	Dallenwil
144	OW-03 NW-07	Grafenort (südlich)
Kanton Obwalden		
142	OW-01	Giswil

143	OW-02	Alpnach
144	OW-03_NW-07	Grafenort (südlich)
145	OW-04	Lungern (südlich, Bereich Chäle)
Kanton St. Gallen		
146	SG-04	Mels
147	SG-06 GR-45	Balzers
148	SG-07	Wartau
149	SG-08	Vaduz
150	SG-09	Sennwald
151	SG-10	Oberriet (SG)
152	SG-11	Grabs
153	SG-13	Alt St. Johann
154	SG-15	Ebnat-Kappel
155	SG-16	Wattwil
156	SG-18	Lütisburg
157	SG-19	Jonschwil
158	SG-23	Pfäfers
159	SG-24	Oberuzwil
160	SG-26 GR-01	Bad Ragaz / Fläsch
23	AR-01 SG-20	Gaiserwald
88	GL-06 SG-27	Mollis / Biberlikopf
89	GL-07 SG-02 SZ-07	Reichenburg
181	SZ-11 SG-27	Wägital-Buechberg (SZ), Kaltbrunn (SG)
Kanton Schaffhausen		
161	SH-04	Schleitheim
162	SH-07	Neunkirch
163	SH-08	Schaffhausen
164	SH-10	Thayngen
165	SH-11	Hemishofen
Kanton Solothurn		
166	SO-01	Nennigkofen / Riemberg-Lommiswil
167	SO-02 BE-23	Biberist
168	SO-03	Heinrichswil-Winistorf-Obergerlafingen
169	SO-08	Oensingen

170	SO-09	Oberbuchsiten / Kestenholz
171	SO-12	Obergösgen
172	SO-19	Hüniken
173	SO-23	Breitenbach
12	AG-17 SO-31	Oftingen
13	AG-18 SO-10	Boningen-Murgenthal
31	BE-09 SO-06	Wangen a.d. Aare
51	BL-03 SO-33	Liestal
Kanton Schwyz		
174	SZ-01	Feusisberg
175	SZ-03	Schübelbach
176	SZ-04	Immensee
177	SZ-05	Arth
178	SZ-06	Seewen
179	SZ-08	Muotathal
180	SZ-10 ZG-12	Rothenthurm
181	SZ-11 SG-27	Wägital-Buechberg (SZ), Kaltbrunn (SG)
85	GL-02 SZ-02	Muotathal
89	GL-07 SG-02 SZ-07	Reichenburg
Kanton Thurgau		
182	TG-02 ZH-16	Schlattingen
183	TG-03	Unterstammheim
184	TG-04 06 ZH-50	Altikon
185	TG-08	Pfyn
186	TG-09 ZH-19	Aadorf
187	TG-15	Müllheim
188	TG-18	Berg (TG)
189	TG-19	Kreuzlingen
190	TG-22	Dünnershaus
191	TG-25	Dozwil
192	TG-26	Amriswil
193	TG-27	Sitterdorf
194	TG-28	Hauptwil-Gottshaus
Kanton Tessin		

195	TI-01	Airolo
196	TI-04	Quinto
197	TI-08	Giornico
198	TI-09	Biasca
199	TI-10	Biasca (Malvaglia)
200	TI-15-19	Claro
201	TI-21-25	Gudo
202	TI-24	Rivera
203	TI-27	Aurigeno
204	TI-29-30	Sigirino
205	TI-39	Bedretto
206	TI-40 VS-62a	Ulrichen
207	TI-41	Airolo
208	TI-42 GR-47	Medel (Lucmagn)
209	TI-43 GR-48	Ghirone
210	TI-44	Croglio
211	TI-45	Someo-Riveo / Cevio
212	TI-46	Lottigna
96	GR-11 TI-20	San Vittore
Kanton Uri		
213	UR-01	Erstfeld
214	UR-02	Gurtellen
49	BE-K UR-03	Raum Sustenpass
84	GL-01 UR-04	Spiringen
263	VS-65 UR-05	Oberwald (Furkapass)
Kanton Waadt		
215	VD-02	Provence
216	VD-04	Ependes (VD)
217	VD-05	Ursins
218	VD-06	Lignerolle
219	VD-07	Ballaigues
220	VD-08 FR-18	Lucens
221	VD-09	Neyruz-sur-Moudon
222	VD-10	Goumoens-la-Ville

223	VD-11	Moudon
224	VD-12	Villars-le-Terroir
225	VD-13	Pra Cornu
226	VD-14	La Sarraz
227	VD-15	Dizy
228	VD-16	Dommartin
229	VD-17	Cuarnens
230	VD-18	Etagnières
231	VD-19	Grancy
232	VD-20	Montricher
233	VD-21	Lausanne
234	VD-22	Mex (VD)
235	VD-23 FR-19	Châtel-St-Denis
236	VD-24 FR-30	Puidoux
237	VD-27 VS-95	Chablais
238	VD-29	Commugny
73	FR-11 VD-03	Montbrelloz
74	FR-12 VD-01	Forel (FR)
79	FR-17 VD-25	Attalens
240	VS-02 VD-26	Port-Valais
241	VS-03 VD-28	Vouvry
244	VS-12 VD-30	Mex (VS)
275	VS-88 VD-31	Collonges
Kanton Wallis		
239	VS-01	Saint-Gingolph
240	VS-02 VD-26	Port-Valais
241	VS-03 VD-28	Vouvry
242	VS-07	Troistorrents
243	VS-10	Champéry
244	VS-12 VD-30	Mex (VS)
245	VS-15	Salvan
246	VS-16	Finhaut
247	VS-18	Martigny-Combe (Le Brocard)
248	VS-19	Sembrancher

249	VS-24	Orsières
250	VS-28	Nendaz
251	VS-34	Les Agettes
252	VS-35	Mase
253	VS-38	Saint-Luc
254	VS-42	Varen
255	VS-46a	Stalden (VS)
256	VS-53	Zwischbergen
257	VS-58	Termen
258	VS-59	Obers Matt (Termen)
259	VS-61a	Grenskiols
260	VS-63a	Ulrichen
261	VS-63b	Oberwald
262	VS-64	Oberwald (Bidmer)
263	VS-65 UR-05	Oberwald (Furkapass)
264	VS-66 BE-24	Guttannen
265	VS-69a	Fiesch
266	VS-70	Ried-Mörel
267	VS-71	Naters
268	VS-72	Mund
269	VS-74	Ausserberg
270	VS-75	Gampel
271	VS-77a	Varen
272	VS-80	Savièse
273	VS-82	Conthey
274	VS-83a	Ardon
275	VS-88 VD-31	Collonges
276	VS-89	Albrunpass
277	VS-90	Geisspfad
278	VS-91	Chriegalppass
279	VS-92	Ritterpass
280	VS-93	Sefinot
281	VS-94	Vollèges-le Châble
206	TI-40 VS-62a	Ulrichen

237	VD-27 VS-95	Chablais
Kanton Zug		
282	ZG-01 ZH-01	Hirzel
283	ZG-02	Baar (Neuenheim)
284	ZG-03	Baar (Menzingen)
285	ZG-06	Risch
15	AG-28 LU-01 ZG-11	Dietwil
180	SZ-10 ZG-12	Rothenthurm
Kanton Zürich		
286	ZH-02	Mettmenstetten
287	ZH-03	Hedingen
288	ZH-06	Buchs (ZH)
289	ZH-07	Bachenbülach
290	ZH-08	Neerach
291	ZH-09	Bülach
292	ZH-10	Glattfelden
293	ZH-11	Wasterkingen
294	ZH-12	Embrach
295	ZH-13	Pfungen
296	ZH-14	Dachsen
297	ZH-17	Adlikon
298	ZH-18	Wiesendangen
299	ZH-20	Winterthur
300	ZH-21	Bassersdorf
301	ZH-22	Volketswil
302	ZH-23	Fehraltorf
303	ZH-42	Seegräben
9	AG-10 ZH-05	Ehrendingen / Niederwenigen
282	ZG-01 ZH-01	Hirzel
182	TG-02 ZH-16	Schlattingen
184	TG-04 06 ZH-50	Altikon
186	TG-09 ZH-19	Aadorf

Änderung anderer Erlasse

1. Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991

Geltendes Recht (VEJ, SR 922.31)	Vernehmlassungsvorlage
Art. 5 Artenschutz ¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen: (...) fbis. Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten. (...) i. Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachtkorps und des Grenzwachtkorps sind zulässig. (...)	<i>Art. 5 Abs. 1 Bst. fbis und Bst. i</i> ¹ In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen: fbis Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für: 1. die wissenschaftliche Forschung; 2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume; 3. Inspektionen an Infrastrukturen; 4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie für Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse. i Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachtdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sind zulässig.
Art. 11 Stellung und Wahl (...) ⁵ Liegen Banngebiete in der Nähe der Landesgrenzen, sind auch die Grenzwächter mit den Aufgaben der Jagdpolizei zu betrauen.	<i>Art. 11 Abs. 5</i> Aufgehoben
6. Abschnitt: Abgeltungen	6. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Art. 14 Aufsicht	<i>Art. 14 Sachüberschrift</i> Abgeltung für die Aufsicht
Art. 15 Wildschäden	<i>Art. 15 Sachüberschrift</i> Abgeltung für Wildschaden
	<i>Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</i> Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und die Umsetzung von Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in den Gebieten nach Anhang 1 sowie in Gebieten nach Artikel 11 Absatz 4 Jagdgesetz wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart; sie richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen.

2. Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991

Geltendes Recht (WZVV, SR 922.32)	Vernehmlassungsvorlage
Art. 5 Artenschutz ¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen: (...) ^{fbis} . Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten. (...)	<i>Art. 5 Abs. 1 Bst. ^{fbis}</i> ¹ In den Wasser- und Zugvogelreservaten gelten folgende allgemeine Bestimmungen: ^{fbis} . Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten; vorbehalten sind polizeiliche Einsätze sowie Einsätze zu Rettungszwecken; zusätzlich können die Kantone Ausnahmen bewilligen für: 1. die wissenschaftliche Forschung, 2. Programme zur Überwachung der Bestände von Tieren und der Lebensräume, 3. Inspektionen an Infrastrukturen, 4. Foto- oder Filmaufnahmen im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung gemäss Artikel 5 Absatz 2 sowie für Foto- oder Filmaufnahmen im öffentlichen Interesse.
5. Abschnitt: Abgeltungen	5. Abschnitt: Abgeltungen und Finanzhilfen

Art. 14 Aufsicht	<i>Art. 14 Sachüberschrift</i> Abteilung für die Aufsicht
Art. 15 Wildschäden	<i>Art. 15 Sachüberschrift</i> Abteilung für Wildschaden
	<i>Art. 15a Finanzhilfen für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung</i> Die Höhe der globalen Finanzhilfen an die Kosten der Planung und Umsetzung von Massnahmen für den Arten- und Lebensraumschutz in den Reservaten nach Anhang 1 sowie in Reservaten nach Artikel 11 Absatz 4 Jagdgesetz wird zwischen dem Bund und den betroffenen Kantonen vereinbart; sie richtet sich nach dem Umfang, der Qualität, der Komplexität und der Wirksamkeit der Massnahmen.